

**Bericht des Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes  
zur Lauenburgischen Kirchenkreissynode am 3. Mai 2006**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder!

Die schlechte Nachricht zuerst: Es ist der längste KKV-Bericht meiner bisherigen Amtszeit geworden – 30 Seiten! Die gute Nachricht gleich hinterher: Ich erspare Ihnen die Seiten 2-18 und trage erst wieder ab Seite 19 vor. Bitte betrachten Sie die ausgelassenen 17 Seiten als eine Erinnerung an bereits zurückgelegte Strecken auf dem Weg der nordelbischen Strukturreform. Wenn Sie etwas Bestimmtes suchen oder nachschlagen wollen, können Sie es auf den nicht vorgelesenen Seiten finden. Die verbleibenden 13 Seiten müssen aber unbedingt zu Gehör gebracht werden, weil sie wesentliche Hintergründe für die heute zu treffenden Entscheidungen enthalten.

Es geht nämlich heute um unsere verbindliche Stellungnahme zum nordelbischen Reformprozess im Rahmen der dafür vorgesehenen formellen Anhörung der Kirchenkreise nach Artikel 27 Absatz 2 der nordelbischen Verfassung.

Der Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg ist, wie Sie wissen, sehr früh mit eigenen Stellungnahmen im Rahmen des Reformprozesses der Nordelbischen Kirche hervorgetreten, die jedoch in den entsprechenden Beratungsgremien wenig Berücksichtigung fanden. Das ist bedauerlich, denn die Lauenburger Vorschläge beruhten auf der zeitweilig auch von der Kirchenleitung geteilten Prämisse, dass nach Möglichkeit die kommunalen Gliederungen bei der Neugliederung der Sprengel und Kirchenkreise zu berücksichtigen seien. Sie finden die Lauenburger Vorschläge, vorgetragen zu bestimmten Zeiten von Propst, Kirchenkreisvorstand und Kirchenkreissynode, auf den folgenden Seiten 2-18.

Bereits im Oktober 2003 habe ich mich an der Diskussion über die neue Flächenstruktur unserer Nordelbischen Kirche beteiligt und vorgeschlagen, bei *einem* Bischofsamt für die gesamte Nordelbische Kirche mit Sitz in Kiel vier Sprengel mit Landespröpstinnen bzw. Landespröpsten zu bilden, die jeweils vier bzw. fünf Kirchenkreise beaufsichtigen. Auf diese Weise ließen sich die bisher 27 Kirchenkreise um ein Drittel auf 18 reduzieren bei möglichst gleichmäßiger Arbeitsbelastung. So lautete jedenfalls damals der Ausgangspunkt unserer Beratungen im Pröpstekonvent des Sprengels Holstein-Lübeck.

Das Geheimnis der neuen Aufteilung lag neben dem vierten Sprengel in der Aufteilung der beiden Kirchenkreise Niendorf und Stormarn in ihre Hamburgischen und Schleswig-Holsteinischen Gebiete. Der KK Hzgt. Lauenburg sollte um seine bisherigen Enklaven wachsen, der KK Plön neu geschnitten werden.

Mir war bewusst, dass viel „Sprengstoff“ in diesem Vorschlag steckte. Ich machte ihn dennoch, weil er eine allmähliche Bereinigung unserer so bunten kirchlichen Landkarte erlaubte, ohne allzu viel Gewachsenes und Bewährtes in Frage zu stellen.

Im November 2003 übernahm der KKV im wesentlichen diese Position und schlug im Rahmen seiner Stellungnahme zu den seinerzeit diskutierten Leitungsmodellen der Reformkommission der Nordelbischen Kirche folgendes Reformmodell vor:

- *ein leitendes Bischofsamt für die gesamte Nordelbische Kirche*
- *vier Sprengel mit Regionalbischofsamt als geistliche Aufsichtsbezirke und koordinierender Funktion in der Region*
- *18 Kirchenkreise (je vier bzw. fünf pro Sprengel) als Leitungs- und Verwaltungseinheiten mit geistlicher Aufsichtsfunktion wie bisher*
- *selbständige Kirchengemeinden wie bisher, die sich regional vernetzen, Kirchengemeinde-Verbände oder Großgemeinden bilden können.*

Der KKV schrieb damals:

*Das von uns vorgeschlagene Modell hat den Charme, zahlenmäßig sehr ausgewogen zu sein: Auf nordelbischer Ebene leitet (neben den anderen Verfassungsorganen) ein Bischofskollegium, das aus vier Personen im Regionalbischofsamt und einer Person im leitenden Bischofsamt besteht. Auf Sprengel Ebene leitet ein Pröpstekonvent mit vier bis fünf Mitgliedern unter der Leitung des regionalen Bischofsamtes. Die Kirchenkreise selbst könnten sich in (z.B. drei, vier oder fünf) Regionalkonvente un-*

*tergliedern, die von Regionalvorsitzenden geleitet werden, die das Propstenamt bei der geistlichen Leitung unterstützen.*

*Aus diesem Strukturmodell können weitere Schritte in die richtige Richtung gegangen werden: Bestimmte Verwaltungsaufgaben werden im Verbund mehrerer Kirchenkreise (in einem Sprengel) wahrgenommen; Kirchenkreisverbände werden gebildet (oder sind schon vorhanden); die Entscheidungsgremien und -strukturen können von der Kirchenkreisebene auf die Sprengelzebene verlagert werden, falls dieses gewünscht wird.*

*Diese Vorgehensweise hätte den Vorteil, ein organisches Zusammenwachsen zu befördern, statt in einem großen Sprung die bisherige Struktur zu verlassen und einschneidende, kaum zu bewältigende Veränderungen vorzusehen.*

Im März 2004 brachte ich im KKV ein Zwei-Stufen-Modell für die nordelbische Flächenreform ein, um zu zeigen, dass weitergehende Reformziele durchaus schrittweise erreicht werden könnten:

#### 1. Schritt:

- *Rücknahme der Zahl der Kirchenkreise auf die Zahl der Kreise, kreisfreien Städte und Bezirke in Schleswig-Holstein und Hamburg unter*
- *Beibehaltung der bisherigen 3 Sprengel*
- *(eventuell zur besseren Lastenverteilung 4 Sprengel mit zusätzlichem Bischofssitz in Kiel)*
- *Vorsitz in der Kirchenleitung wie bisher*
- *(eventuell Einführung eines leitenden Bischofsamtes mit Sitz in Kiel)*

*Die Kirchenkreise (besonders im Hamburger Raum) können sich zu gegliederten Kirchenkreisen (auch länderübergreifend) zusammenschließen.*

*Die PröpstInnen der größer gewordenen Kirchenkreise werden in ihren geistlichen Aufgaben von den Vorsitzenden der Regionalkonvente (ehrenamtlich) unterstützt.*

*Bei gegliederten Kirchenkreisen wird der Propst/die Pröpstin des Gesamtkirchenkreises von hauptamtlichen Visitatoren unterstützt.*

*Anzahl der Kirchenkreise im ersten Schritt: 17-18 (statt bisher 27)*

*Schleswig-Holstein: 11 + 4 = 15*

*Hamburg: 2-3 KK-Verbände für 7 Bezirke*

*Ebenen: Nordelbien*

*Sprengel (geistliche Leitung)*

*Kirchenkreise (zugleich Regionalzentren für Dienste und Werke)*

*Kirchengemeinden*

## 2. Schritt:

- *Rücknahme der Zahl der Kirchenkreise auf die Zahl der geplanten Regionalkreise in Schleswig-Holstein und Großbezirke in Hamburg*
- *Anzahl der Sprengel: 2-3 (bei 2 Sprengeln: Hamburg und Kiel; bei 3 Sprengeln: Hamburg, Schleswig und Lübeck; könnten auch ganz entfallen)*
- *Einführung eines leitenden Bischofsamtes*

*Die größer gewordenen Kirchenkreise werden in geistliche Aufsichtsbezirke (Propsteien) mit hauptamtlichen Visitatoren gegliedert.*

*Anzahl der Kirchenkreise im zweiten Schritt: 6-7 (statt zuvor 18)*

*Schleswig-Holstein: 4 (Schleswig, Unterelbe, KERN, Südost-Holstein)*

*Hamburg: 2-3 (?)*

*Ebenen: Nordelbien*

*[Sprengel (geistliche Leitung)]*

*Kirchenkreise (zugleich Regionalzentren für Dienste und Werke)*

*Propsteien (geistliche Begleitung)*

*Kirchengemeinden*

Der Kirchenkreisvorstand mochte diesem Zwei-Stufen-Modell zur schrittweisen Herstellung auch größerer Einheiten damals nicht folgen. Stattdessen konzentrierte er sich auf eine leicht modifizierte Form des im ersten Schritt beschriebenen Grundmodells und reichte im April 2004 bei der Reformkommission folgenden „Alternativvorschlag zur Strukturreform der Nordelbischen Kirche“ ein:

### 1. Kirchengemeinden

*Die Kirchengemeinden bleiben auch in ihren bisherigen Größen selbständig. Zusammenarbeit in der Region soll gefördert und unterstützt werden. Wenn einzelne Gemeinden sich freiwillig zu größeren Gesamtgemeinden zusammenschließen wollen, soll das nicht gehindert werden. Eine Größenvorgabe für Kirchengemeinden von oben beschädigt nur das Ehrenamt in den kleineren Gemeinden und verhindert räumliche Identifikation. Grundbesitz und Vermögen der Kirchengemeinden sollen*

nicht angetastet werden. Das schließt nicht aus, dass für Gemeinschaftsaufgaben Ausgleichs- und Solidaritätsfonds auf Kirchenkreisebene gebildet werden.

## 2. Regionen

Mehrere Kirchengemeinden einer Region arbeiten zusammen, teilen sich Gemeinschaftsaufgaben, bilden unterschiedliche Profile. Auf der Regionalebene kann auch am besten miteinander darüber beraten werden, welche Gebäude oder Arbeitsbereiche für eine gemeinsame Zukunft unaufgebbar sind und welche nicht.

## 3. Kirchenkreise

Die Nordelbische Kirche ordnet durch Synodenbeschluss den Kreisen und kreisfreien Städten des Landes Schleswig-Holstein sowie den Bezirken der Freien und Hansestadt Hamburg jeweils einen Kirchenkreis zu. Die Kirchenkreise der Hansestadt Hamburg können einen oder mehrere Kirchenkreisverbände oder gegliederte Großkirchenkreise bilden, wie es den Bedürfnissen der Großstadt entspricht. Wichtig ist, dass den kommunalen Entscheidungsträgern entsprechende kirchliche Ansprechpartner gegenüberstehen.

Für die Zukunft gilt: Kommunale Gebietsreformen werden nach einer Übergangszeit auch für die kirchliche Struktur übernommen, um klare Raumgliederungen zu ermöglichen. In bestimmten Bereichen wurden bisher weder das Groß-Hamburg-Gesetz von 1937 noch die schleswig-holsteinische Kreisreform von 1970 übernommen. Nun sollen eigens geschnittene Großkirchenkreise entstehen, die einen noch weitergehenden Schritt darstellen und uns von entsprechenden landespolitischen Überlegungen zur neuen Raumordnung isolieren. Es macht aber Sinn, wenn landeskirchliche Gliederungen entstehen, die kommunalen und landespolitischen Strukturen entsprechen.

## 4. Dekanate

Kirchlicher Tradition im Lande (und auch in anderen Ländern) entspricht es, eine überschaubare Zahl von Kirchenkreisen zu einem geistlichen Aufsichtsbezirk zusammenzufassen und in diesen – ähnlich wie bei der Regionalisierung der Kirchengemeinden in den Kirchenkreisen – eine Zusammenarbeit der kirchlichen Körperschaften zu fördern. Angesichts der Herausforderungen für die Zukunft und unter Berücksichtigung der Tradition sollten in Nordelbien vier Dekanate mit einem Dekan bzw. einer Dekanin (Regionalbischof/ Regionalbischöfin) an der Spitze gebildet werden: Schleswig, Holstein (Kiel), Lübeck und Hamburg. In diesen Dekanaten werden Dienstleistungszentren für Verwaltung sowie Dienste und Werke nach den vorhan-

denen Möglichkeiten herausgebildet. Der Dekan bzw. die Dekanin leitet die Konferenz der Pröpstinnen und Pröpste seines bzw. ihres Dekanats.

Sollten sich aus dem Trend zur Konzentration und Vereinfachung größere Handlungseinheiten nahe legen, können mehrere Kirchenkreise miteinander Kirchenkreisverbände oder gegliederte Großkirchenkreise bilden. Auch ist es möglich, dass am Ende der Entwicklung die Dekanate die Aufgaben der Kirchenkreise, die Kirchenkreise die Funktion der Regionen übernehmen und die Regionen an die Stelle der bisherigen Kirchengemeinden treten. Dieser Prozess sollte aber nur freiwillig geschehen. Er kann angestoßen und muss fachlich begleitet werden.

### 5. Nordelbische Kirche

Die Nordelbische Kirche wird von einem Bischof bzw. einer Bischöfin, einer Synode, und einem Kirchenamt geleitet. Dabei ist es durchaus möglich, unterschiedliche Standorte für die Leitungsgremien vorzusehen: Der Bischof bzw. die Bischöfin der Nordelbischen Kirche hat seinen bzw. ihren Sitz in Hamburg, die Synode tagt in Rendsburg, das Kirchenamt behält seinen Sitz in Kiel. Die Kirchenleitung unter dem Vorsitz des Bischofs bzw. der Bischöfin könnte abwechselnd in Hamburg, Kiel, Schleswig und Lübeck tagen, wie das auch für Kirchenkreisvorstände (oder Kirchenvorstände mit mehreren Gemeindehäusern) gilt. Der Bischof bzw. die Bischöfin leitet die Konferenz der Dekaninnen und Dekane. Die stellvertretende Person im Bischofsamt ist zugleich Mitglied der Kirchenleitung. Die anderen Dekaninnen und Dekane können jeweils nach Absprache bischöfliche Aufgaben der Vertretung der Nordelbischen Kirche nach innen und außen wahrnehmen.

Die Nordelbische Kirche unterhält nur noch diejenigen Dienste und Werke, die unverzichtbar auf nordelbischer Ebene anzusiedeln sind. Alle anderen Dienste und Werke werden den Kirchenkreisen bzw. Dienstleistungszentren in den Dekanaten zugeordnet. Ein Standort übernimmt dabei jeweils stellvertretend die Aufgabe der Koordination auf nordelbischer Ebene.

Schon im August 2004 formulierte ich gegenüber der Bischöfin und den Pröpstekollegen im Sprengel Holstein-Lübeck meine Bedenken gegen die Bildung von gemeinsamen Verbänden zwischen Kirchenkreisen und Nordelbischer Kirche zur Trägerschaft von Regionalzentren der Dienste und Werke, die eine Verfassungsänderung notwendig gemacht hätten. Besonders die Frage der Aufsicht schien mir ungeklärt, wenn zwei der drei nordelbischen Ebenen in einem solchen „vertikalen Verband“ ver-

treten sein sollten. Ich brachte als wichtigstes Argument ein: Die Kirche baut sich von unten nach oben auf, wie die Verfassung lehrt, und jede Ebene soll die Kompetenzen der jeweils anderen ehren und achten. Die inhaltliche Arbeit ist vor Ort zu leisten (Art. 7 NEK-Verf), handlungsfähige Einheiten sind auf Kirchenkreisebene zustande zu bringen (Art. 43-45 NEK-Verf) und Aufsicht unter gemeinsamen Rahmenbedingungen ist zu gewährleisten (Art. 61-63 NEK-Verf). Wenigstens an dieser Stelle sind uns Reformkommission und Kirchenleitung gefolgt. Die Zentren für Dienste und Werke werden bei den (künftig größeren) Kirchenkreisen angesiedelt. Nordelbien setzt inhaltliche und finanzielle Rahmenvorgaben und bringt bisher selbst betriebene Einheiten im Bereich der Dienste und Werke in Kontrakte ein – was übrigens auch nicht ganz unumstritten ist, weil unterschiedliche hierarchische Ebenen mit ihren Körperschaftsrechten nun (privatrechtliche?) Kontrakte schließen sollen. Geht das überhaupt in einer Kirche, in der die Beziehungen der Ebenen untereinander ansonsten verfassungsrechtlich geregelt sind? Wie dem auch sei – mit unserem Einspruch gegen die „vertikalen Verbände“ haben wir jedenfalls (zusammen mit anderen Einwendern) Erfolg gehabt.

In einem „Brief an einen Freund“ äußerte ich mich ebenfalls im August 2004 zum gesamten nordelbischen Reformprozess folgendermaßen:

*Ich möchte gern in einer Kirche leben, die von unten nach oben aufgebaut ist und in der die mittlere und obere Ebene nur wie ein schützendes Dach funktioniert und nicht allzu viel bestimmen will. Ich glaube, dass die Verfassung unserer Kirche so aufgebaut ist. Und ich glaube, dass das Prinzip der Subsidiarität genau das meint: die kleineren Einheiten haben Vorrang vor den größeren. So ist doch einmal Kirche entstanden. Und nun gibt es eine gleichzeitig „katholische“ und „moderne“ Versuchung: Zielvorgaben und Mittelverteilung von oben nach unten. Das wollte der Sozialismus schon so, das ist die Strategie mancher moderner Unternehmen. Aber es funktioniert nicht wirklich, weil es an den Menschen vorbeigeht.*

*Ich habe meine Rolle in dem ganzen Verfahren so gesehen, dass ich sehr frühzeitig auf die Implikationen aufmerksam gemacht habe, die im Reformprozess liegen. Ich habe versucht, Augen zu öffnen und Bewusstsein zu schärfen. Ich habe nie nur Kritik geübt oder Lauenburg verteidigt. Ich habe Alternativmodelle vorgeschlagen. Du erinnerst Dich: schöne, gleichmäßige Sprengel und einigermaßen überschaubare Groß-*

*kirchenkreise ohne Gliederung mit Groß- und Kleinpropst. Damit bin ich gescheitert. Ich habe dann einen neuen Flächenplan vorgelegt: die Orientierung an den kommunalen Grenzen. Das soll ja nun so kommen – wohl schon wegen der neuen Finanzverteilung. Ich halte es im übrigen für falsch, den kreisfreien Städten keine eigenen Kirchenkreise zuzugestehen. Kiel und Lübeck wären groß genug, Flensburg und Neumünster könnten auch als Orte für Regionalzentren wichtige Bedeutung bekommen. ...*

Einen Monat später, im September 2004, brachte ich zum ersten Mal ins Gespräch, was uns heute beschäftigen wird, nämlich ein besonderes Reform-Modell für Südostholstein, das damals noch von der Annahme ausging, dass die Kirchenkreise Eutin und Oldenburg, weil auf dem Gebiet eines Landkreises gelegen, selbstverständlich miteinander fusionieren würden. Und so hieß denn die Überschrift: „Vorschlag für neue Struktur: Aus vier Kirchenkreisen könnten drei werden – mit zwei Zentren für Verwaltung und einem für Diakonie. Reform-Modell für Südostholstein – 1,2,3“. Ich schrieb in der Nordelbischen Kirchenzeitung:

*Schon im April 2004 hat der Lauenburgische Kirchenkreisvorstand der Reformkommission der Nordelbischen Kirche den Vorschlag gemacht, beim künftigen Zuschnitt der Kirchenkreise die derzeitige Gliederung des Landes Schleswig-Holstein in vier kreisfreie Städte und 11 Landkreise zu übernehmen.*

*Wir freuen uns darüber, dass dieser Vorschlag nun auch vom ehemaligen Präsidenten des Nordelbischen Kirchenamtes, Professor Dr. Klaus Blaschke, gemacht wird – unter Hinweis übrigens auf einen entsprechenden Programmsatz in der nordelbischen Verfassung (Artikel 27, Absatz 1), nachzulesen in „Nordelbische Stimmen“, Heft 7/8 2004, auf den Seiten 24 und 25.*

*Kluge und vernünftige Vorschläge haben es nicht immer leicht, sich im Gewirr und Gegeneinander verschiedener Interessen durchzusetzen. Mir ist bewusst: Der Sprengel Hamburg möchte wachsen, mancher Groß-Kirchenkreis seinen bisherigen Zuschnitt behalten.*

*Deshalb möchte ich an dieser Stelle für ein differenziertes Modell raum- und situationgerechter Einheiten im südost-holsteinischen Bereich plädieren. In anderen Regionen unserer Nordelbischen Kirche mögen dann andere Lösungen derselben Herausforderung gefunden werden.*

*Ich schlage vor, auf dem Gebiet der bisherigen Kirchenkreise Oldenburg, Eutin, Lübeck und Herzogtum Lauenburg ein Diakoniezentrum, zwei Verwaltungszentren und drei Kirchenkreise zu bilden.*

*Die drei Kirchenkreise wären deckungsgleich mit den beiden Landkreisen Ostholstein und Herzogtum Lauenburg sowie der kreisfreien Hansestadt Lübeck. Alle von Prof. Dr. Blaschke erwähnten Vorteile einer solchen Struktur mit klaren Ansprechpartnern und Entsprechungen auf Leitungsebene könnten verwirklicht werden.*

*Die Verwaltungen der Kirchenkreise Lübeck und Herzogtum Lauenburg (wenn gewünscht: auch Ostholstein) könnten kooperieren und/oder so zusammengelegt werden, dass nicht mehr als zwei Verwaltungszentren (mit womöglich dezentralen weiteren Dienststellen) entstehen.*

*Die Dienste und Werke des gesamten Bereichs könnten in ein Regionalzentrum eingebracht werden, das dann in der Lage wäre, auch nordelbische Einrichtungen aufzunehmen und in die Region, besonders nach Mecklenburg-Vorpommern, auszustrahlen. Entsprechende Regelungen und Verträge zwischen den beteiligten drei Kirchenkreisen können leicht getroffen und gefasst werden.*

*Diese Regelung hätte den Vorteil, bestehende Kooperationen und Absprachen aufzunehmen und Gemeindegliedernähe und Überschaubarkeit für ehrenamtliches Leistungengagement dort zu erhalten, wo das nötig ist und gebraucht wird. Wir kämen ab von einer Einheitsstruktur, die sowohl für Hamburg und Schleswig-Holstein, als auch für Diakonie und Verwaltung alles gleich machen will. Warum nicht differenzierte Einheiten bilden, die der jeweiligen Situation am besten gerecht werden?*

*Man kann dieses Modell auch für andere Bereiche unserer Nordelbischen Kirche durchspielen und käme dabei zu durchaus praktischen und akzeptablen Lösungen. Aber ich möchte mich an dieser Stelle nicht daran beteiligen, für andere besser wissen zu wollen, wie dort „raum- und situationsgerechte Einheiten“ entstehen können. Ich wünsche mir aber auch, dass andere darauf verzichten, ihr „Lieblingsmodell“ flächendeckend und undifferenziert überall einführen zu wollen.*

*Die Versuchung ist groß, den genialen einheitlichen Entwurf mit Mehrheitsmacht durchzusetzen. Den Schaden und die Arbeit hätten dann alle diejenigen, die umsetzen müssen, was sie nicht wollen, und deren Rat man nicht bereit war, rechtzeitig anzunehmen.*

*Was geschieht, wenn Kirchenkreise gegen ihr Votum gezwungen werden, Einheiten zu akzeptieren, die weder raum- noch situationsgerecht sind, bleibt abzuwarten.*

Ich konnte damals noch nicht ahnen, dass Prof. Dr. Blaschke seinen Hinweis auf das programmatische Verständnis von Artikel 27, Abs. 1 der NEK-Verfassung in einen entsprechenden schriftlichen Kommentar zur Neuausgabe der gedruckten nordelbischen Verfassung aufnehmen würde, wie es inzwischen geschehen ist. Das macht nämlich deutlich, dass von kompetenter Seite die lauenburgische (und inzwischen ja auch lübsche, oldenburgische und Eutiner) Position geteilt wird: Das Bilden von Kirchenkreisverbänden ist (neben der Fusion von Kirchenkreisen) ein legitimer Weg der nordelbischen Verfassung und das Beachten von raum- und situationsgerechten Einheiten bei der Bildung bzw. Beibehaltung von Kirchenkreisen geradezu konstitutiv. Unser gemeinsames Vorhaben im südostholsteinischen Raum, das uns heute beschäftigen wird, ist also keine nordelbische Sonderlösung, sondern eine verfassungskonforme Alternative, die zwei Optionen gleichzeitig eröffnet: Wir können groß werden in allen hauptamtlichen Bereichen wie Verwaltung und bei den Diensten und Werken; und klein bleiben (raum- und situationsgerecht) in den Bereichen von geistlicher Leitung und ehrenamtlicher Verantwortung.

Im September 2004 war es dann nötig, sich auch in die aufgeregte Debatte um das Holstein-lübsche Bischofsamt einzuschalten. Ich habe mich dazu in einem Leserbrief in den LN geäußert in der Meinung, in Zeiten der Krise sei es höchst gefährlich, Leitungsämtler zu schwächen und funktionierende Strukturen zu zerschlagen. Als wichtigste Einsicht hielt ich fest:

*Die Kirche muss im Dorf bleiben, von unten nach oben aufgebaut werden, mit einer starken Basis aus viel Ehrenamt und ausreichendem Hauptamt; mit schlanken Ausgleichs- und Verwaltungseinheiten auf mittlerer Ebene, die der Basis dienen; und mit einem sehr leichten nordelbischen Dach, in dem vor allem die gestärkten Bischofsämter die entscheidende Rolle der hauptamtlichen Leitung spielen. Ich hoffe auf Einsicht der mehrheitlich von Laien bestimmten nordelbischen Synode und Kirchenleitung. Noch ist es nicht zu spät!*

Im Oktober 2004 formulierte ich mit Einverständnis des KKV folgende Empfehlungen an die lauenburgischen Synodalen für den nordelbischen Reformprozess:

- *Wir setzen uns für eine Zahl 12 + x bei den Kirchenkreisen ein. Bei 15-18 Kirchenkreisen bleibt der Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg als selbständiger Kirchenkreis bestehen. Es sollte der Grundsatz gelten: Landkreis = Kirchenkreis. Mindestens zwei kreisfreie Städte sollen einen eigenen Kirchenkreis bekommen: Kiel und Lübeck.*
- *Wir stimmen dem Finanzgesetz in seinen Grundstrukturen zu. Wir empfehlen, keine allzu weitgehenden Vorgaben für die Finanzsatzungen der Kirchenkreise zu machen.*
- *Wir unterstreichen den Satz „Der Sitz der Regionalzentren ... muss nicht identisch sein mit dem Sitz der Verwaltungszentren“ und verstehen ihn positiv: „kann aber, sollte auch damit identisch sein“.*
- *Wir unterstützen in der Bischofsfrage das Modell B und möchten nur erreichen, dass neben dem leitenden Bischofsamt mindestens drei, wenn nicht gar vier Landespropstenämter geschaffen werden.*

*Schaut man sich das derzeitige Diagramm der Kirchensteuer-Verteilung an, so wird einem klar, dass in allen Segmenten gespart werden muss.*

- *38 % gehen an die Kirchenkreise und Kirchengemeinden;*
- *19 % werden für die Pfarrbesoldung aufgewandt;*
- *18 % werden für die Versorgung benötigt;*
- *13 % sind gesamtkirchliche Aufgaben, die einer Aufgabenkritik unterzogen werden müssen;*
- *11 % sind der eigentliche Anteil der NEK, auch hier ist Aufgabenkritik erforderlich;*
- *1 % steht bisher in Sonderfonds zur Verfügung.*

Als unsere Reaktion auf die Beratungen und Entscheidungen der Nordelbischen Synode im November 2004 erschien folgender Kommentar in den LN unter der Überschrift „Kirchenkreis will eigenständig bleiben“:

*„Eine Richtungsangabe, aber eine mit Posaunenstoß“ nennt der lauenburgische Propst die Entscheidung der Nordelbischen Synode, künftig nur noch zwölf Kirchenkreise zuzulassen. Die Entscheidung falle erst in einem Jahr. Bis Juni hätten die Kirchenkreise Zeit, für ihre eigenen Vorstellungen zu werben. Diese Frist würden sowohl die Lübecker als auch die Lauenburger nutzen, um für ihre Selbstständigkeit zu*

*streiten. Mindestens zwei Kirchenkreise sollten es mehr werden, damit die Großstädte selbstständig bleiben können. Beide Kirchenkreise stehen in engem Kontakt, weil sie unabhängig davon, wie die Verhandlungen mit der Nordelbischen Kirche laufen, ihre Verwaltung und die der Diakonie zusammenlegen wollen.*

*Sah es bis vor kurzem allerdings danach aus, als würden die Kirchenkreise Lübeck und Lauenburg automatisch zusammengespannt, wenn die große Reform greift, gab es auf der Nordelbischen Synode auch die Idee, wegen des engen historischen Bezuges des Bischofssitzes Lübeck zu Eutin die Kirchenkreise Lübeck und Ostholstein zu verschmelzen. Für Godzik bedeutet dies im besten Fall, dass sein Kirchenkreis dann selbstständig bleiben dürfe – und im schlechtesten, dass er zwischen Lübeck und Oldesloe und/oder Hamburg aufgeteilt wird.*

*Bei der „ersten gemeinsamen Sitzung seit Menschengedenken“ hätten die Lübecker und die Lauenburger überrascht festgestellt, dass sie „in ganz vielen Dingen einer Meinung“ sind. Der Ton sei freundschaftlich, respektvoll und fair, keiner wolle die feindliche Übernahme des anderen Bezirkes. Man spreche darüber, dass in einer Stadt die Kirchenverwaltung angesiedelt sein könnte, in der anderen die der Diakonie, und mache sich Gedanken darüber, ob ein künftiger Großkirchenkreis gleich in zwei Bezirke unterteilt werden könne.*

Im Januar 2005 schrieb ich für den Pröpstekonvent Holstein-Lübeck den Entwurf einer Stellungnahme zur Bildung von Regionalzentren für Dienste und Werke in der Nordelbischen Kirche. Darin heißt es u.a.:

*Der Pröpstekonvent empfiehlt dringend, zur Leitung und Steuerung im Bereich der Dienste und Werke keine komplizierte Organisationsstruktur neben der verfassten Kirche mit Gemeinden, Kirchenkreisen und Nordelbischer Kirche zu etablieren. Die vorhandenen Strukturen und Gremien reichen aus, um auch im Bereich der Dienste und Werke verantwortlich planen und steuern zu können.*

*Vorgaben der nordelbischen Ebene in inhaltlicher, finanzieller und struktureller Hinsicht müssen im Bereich der Finanzen nicht notwendig zum Vorwegabzug führen, sondern können auch anders durchgesetzt werden. Auch lässt sich die für notwendig erachtete nordelbische Mitsprache anders realisieren als durch die Errichtung neuer komplizierter Rechtsformen.*

*Der Pröpstekonvent schlägt deshalb angesichts der ohnehin großen Herausforderung zur Bildung neuer Großkirchenkreise vor, die Struktur der Zentren für Dienste und Werke möglichst einfach in den vorhandenen Verfassungsstrukturen von Gemeinden, Kirchenkreisen und Nordelbischer Kirche zu organisieren. Nur so können die angestrebten Einsparziele auch tatsächlich erreicht werden. Die Bildung neuer Gremien und Strukturen führt unweigerlich zu einer Mehrbelastung in zeitlicher, kräftemäßiger und finanzieller Hinsicht.*

Im April 2005 beschrieb ich für die Nordelbische Kirchenzeitung den bisherigen gemeinsamen Weg, auf den sich die Lübecker und Lauenburger gemacht hatten:

*Die Kirchenkreise Lübeck und Herzogtum Lauenburg wollen sich der Reform der Nordelbischen Kirche nicht verschließen. Sie gehen aufeinander zu und verabreden gemeinsame Maßnahmen. Sie möchten jedoch als eigenständige Körperschaften öffentlichen Rechts bestehen bleiben und damit Ansprechpartner auf gleicher Augenhöhe für Bürgerschaft und Kreistag, für Bürgermeister und Landrat sein und bleiben.*

*Das schließt nicht aus, dass beide Kirchenkreise für gemeinsame Angelegenheiten der Verwaltung, der Diakonie sowie der Dienste und Werke einen Kirchenkreisverband bilden. In diesem Sinne wird mit der nordelbischen Kirchenleitung noch zu verhandeln sein. Sollten wir dennoch in einen gemeinsamen Großkirchenkreis per Kirchengesetz verordnet werden, stellt sich sogleich die Frage nach der Untergliederung in zwei Bezirkssynoden für Stadt und Land. Wir möchten nämlich unabhängig von der Frage der hauptamtlichen Leitung des künftigen Großkirchenkreises das Laienengagement in den bisherigen Gestaltungs- und Identifikationsräumen erhalten.*

*Bei der neuen Finanzverteilung innerhalb der Nordelbischen Kirche (Wegfall der „gewichteten Seele“; stattdessen Verteilung der Mittel 75 % nach Gemeindegliederzahl, 25 % nach Wohnbevölkerung) stehen Lübeck und Herzogtum Lauenburg jedenfalls nicht schlechter da als bisher, im Gegenteil: ein leichter relativer Zugewinn innerhalb bisher zur Verfügung stehender Mittel ist zu verzeichnen. Aber eben: Wie viele Mittel stehen künftig insgesamt zur Verfügung? Was alles kommt in den Vorwegabzug? Wir fürchten: Was am Ende uns erreicht, wird nicht mehr werden, eher weniger. Die Frage ist: Wieviel weniger?*

*Lübeck und Herzogtum Lauenburg sind sich in der Ablehnung der geplanten vertikalen Verbände (mit gemeinsamer Trägerschaft von Nordelbischer Kirche und Großkirchenkreisen) für die Dienste und Werke einig. Wir unterstützen den Vorschlag des „Kontraktmodells“, der die finanzielle und planerische Hoheit bei den neuen Kirchenkreisen lässt, nordelbischen Einfluss und nordelbische Mitwirkung aber durch Verträge verbindlich sichert. Auch in der Frage der bischöflichen Leitung unserer Kirche gibt es eine gemeinsame Position: der Regionalbischofssitz Lübeck soll erhalten bleiben. Die bischöfliche Leitung unserer Nordelbischen Kirche ist insgesamt zu stärken.*

*Es ist erstaunlich, wie groß die Übereinstimmung zwischen Lübeck und Herzogtum Lauenburg in allen wesentlichen Fragen der nordelbischen Strukturreform ist. Ginge es nach uns und anderen vernünftigen Vorschlägen, dann wird der nordelbische Reformprozess insgesamt positiv gestaltet werden können. Unvernünftig sind in unseren Augen solche Vorschläge, die sich mit den ernst gemeinten Ratschlägen aus Gemeinden und Kirchenkreisen nicht verbinden lassen, sondern uns allen eine „Reform von oben“ zumuten, die zentralistische Tendenzen stärkt und den Schatz der nordelbischen Verfassung mit der Vielfalt regional unterschiedlicher Kirchengebilde gerade nicht wahrt. Von oben verordnete einheitliche Strukturen bei der Prioritätenfestsetzung, Organisation, Verwaltung und Finanzverteilung engen den Spielraum ein, den wir zur Gestaltung von Kirche vor Ort brauchen. „Versöhnte Verschiedenheit“ lautet unser ökumenisches Konzept. Wir sollten es auch in der eigenen Kirche gelten lassen.*

Nach unserer Kirchenkreissynode im Mai 2005 berichteten die LN:

*Mitten in der Diskussion um die Neugestaltung der nordelbischen Kirche fassten die Synodalen einen einstimmigen Beschluss: Ihr Kirchenkreis soll selbstständig bleiben. Das vierseitige Papier enthält keinerlei Zugeständnis mehr nach dem Motto: Im Zweifelsfall würden wir uns aber doch gern mit Lübeck zusammenlegen lassen. Stattdessen wehren sich beide Kirchenkreise gegen verordnete Reformen und forcieren ihre Zusammenarbeit. ...*

*Die Synodalen argumentieren, der ländliche und der städtische Kirchenkreis könnten gegensätzlicher nicht sein. Eine Zusammenlegung führe zum Abbau des ehrenamtlichen Engagements mache es für die Laien schwierig, sich mit dem Gebilde zu identi-*

fizieren. Zudem seien durch die enge Zusammenarbeit praktisch gleich große Einsparungen möglich wie durch die Zusammenlegung.

Im August 2005 legten die LN mit einem großangelegten Doppelinterview der beiden Propste in Lübeck und Ratzeburg noch einmal nach:

*Die Lübecker wollen es nicht, die Lauenburger wollen es nicht, aber Nordelbien will es so. Im November 2004 hat die Synode der Nordelbischen Kirche (NEK) beschlossen, die Zahl der Kirchenkreise bis zum Jahr 2008 von bisher 27 auf zwölf zu reduzieren. Danach sollen Lübeck und das Herzogtum Lauenburg gemeinsam einen Großkirchenkreis mit rund 200.000 Gemeindemitgliedern bilden. Während sich die meisten Kreise teils bereitwillig, teils murrend in ihr Schicksal gefügt haben, formiert sich hier nun der Widerstand gegen eine mögliche Zwangsfusion.*

*„Das Parlament übersieht die Reichweite seiner Entscheidungen nicht“, kritisiert Lübecks Propst Ralf Meister den Beschluss der Synode. „So kann es uns jetzt passieren, dass wir eine Entscheidung umsetzen müssen, obwohl es eine dumme Entscheidung ist.“ Weder habe die Leitung der NEK bislang vernünftig erklären können, was mit einer Fusion bezweckt werden soll, noch lägen detaillierte Zahlen über Sparziele vor.*

*„Kirche in Lübeck“, sagt Meister, „das ist eine Marke. Durch das Glück unserer Geschichte identifizieren sich die Mitglieder mit ihrem Kreis wie nirgendwo sonst in Nordelbien.“ Dies ohne Not aufzugeben, hält der Propst für fatal. „Die Kirchenleitung hat sich da in etwas verrannt.“ Meister sieht ohnehin grundlegende Fehler in der nordelbischen Führungsstruktur: „Ein ehrenamtlicher Synodaler, beispielsweise aus St. Michaelisdonn, kennt die Situation in Lübeck gar nicht, kann sie überhaupt nicht überblicken und sachgemäß beurteilen.“*

*Aus Sicht der Kirchenleitung ist die derzeitige Situation vor Ort ohnehin nur zweitrangig: „Der Beschluss der Synode zielt nicht auf den Ist-Zustand ab“, begründet NEK-Sprecher Norbert Radzanowski, „sondern auf einen Zustand, mit dem wir in 15 Jahren konfrontiert sein werden.“ Und da sehe es düster aus: Zwar haben sich die Einnahmen aus der Kirchensteuer auf dem niedrigen Niveau von 270 Millionen Euro eingependelt, jedoch wird bis zum Jahr 2030 mit einem Rückgang der Kirchenmitglieder um ein Drittel gerechnet. 2004 zählte Nordelbien 2,2 Millionen Mitglieder.*

*Dafür allein die Kirchenkreise in die Verantwortung zu nehmen, hält der lauenburgische Propst Peter Godzik für verfehlt, vielmehr müssten andere Einrichtungen der NEK auf den Prüfstand. „Wenn man überall so sorgsam mit dem Geld haushalten würde wie in Lübeck und Lauenburg, dann wäre mir um Nordelbien nicht bange“, meint Godzik. Bereits jetzt würden die beiden Kirchenkreise in vielen Bereichen zusammenarbeiten und Kooperationen ausloten. Gespräche gebe es auf Synoden-, Diakonie- und Verwaltungsebene. Mit dem 35-jährigen Juristen Reinhard Schmitt wurde Anfang August sogar erstmals ein gemeinsamer Verwaltungsleiter ins Amt gehoben.*

*Drohen wolle Godzik der Kirchenführung zwar nicht, „aber wenn uns die Fusion von oben aufgezwungen wird, werden wir unsere rechtliche Situation genau prüfen“. Bedeuten könnte das unter Umständen eine Klage vor dem Kirchengenicht. „Bisher haben wir das zwar nicht vor“, so Amtskollege Ralf Meister, „aber sollte Lauenburg diesen Weg beschreiten, werden wir unsere Position natürlich auch überdenken.“ Darüber müsse aber die Kreissynode befinden.*

*Schützenhilfe bekommen die Lübecker und die Lauenburger jedenfalls aus Neustadt. Der Kirchenkreis Oldenburg wehrt sich seinerseits gegen eine Zwangshochzeit mit den Eutinern. „Ich teile voll und ganz die Auffassung meiner Amtskollegen“, so der Neustädter Propst Dr. Otto-Uwe Kramer. „Eine Zwangsfusion gegen sämtliche Beschlüsse unserer Gremien kann ich mit meinem Verständnis von der evangelisch-lutherischen Kirche nicht vereinbaren.“*

*Ob es tatsächlich so weit kommt, wird sich in wenigen Wochen klären: „Die Kirchenleitung wird ihre Entscheidung am 12. September bekannt geben, im November wird dann die Synode über die strittigen Kreise befinden“, kündigt Norbert Radzanowski an. Natürlich werde in allen nordelbischen Gremien heiß über das Für und Wider diskutiert und auch die Bedenken der Kirchenkreise würden gehört. So sei es denkbar, dass auch in den fusionierten Kreisen Untergliederungen möglich sind. „Anders als die katholische Kirche ist Nordelbien schließlich basisdemokratisch organisiert“, sagt Radzanowski. „Was gewiss ein Vorteil ist, aber manchmal auch hinderlich sein kann.“*

Im November 2005 brachte dann die Kirchenleitung das Kirchengesetz zur Flächenreform der Nordelbischen Kirche ein. Es blieb dabei: Lübeck und Lauenburg sollten zu einem Großkirchenkreis fusioniert werden. Die LN kommentierten diesen Beschluss in einer Vorwegberichterstattung für die KK-Synode Anfang Dezember so:

*Neben dem Dauerbrenner Geld beschäftigen die Synode des Kirchenkreises am Donnerstag zwei weitere großen Fragen: Bleibt der Kirchenkreis selbstständig und wird er von sich aus mit den Kommunen in neue Verhandlungen über die Kindergartenfinanzierung eintreten? ...*

*Um nichts weniger als um die Existenz des lauenburgischen Kirchenkreises geht es bei der großen „Gebietsreform“ der Nordelbischen Kirche. Die Kirchenleitung hat am vergangenen Wochenende einen Gesetzentwurf in die Landessynode eingebracht, der die Fusion des lauenburgischen und des Lübecker Kirchenkreises vorsieht. Die beiden Kirchenkreise erhalten in diesem kirchlichen Gesetzgebungsverfahren rechtliches Gehör und wollen sich gemeinsam bis zum Frühjahr äußern. Die Marschrichtung gibt ein Änderungsvorschlag vor, den die Lübecker eingebracht haben und der dem Gesetzentwurf der Kirchenleitung als Antrag beigelegt ist. Darin heißt es sinngemäß, dass die Fusion nur dann erfolgen solle, wenn die beiden Kirchenkreise nicht bis Ende 2007 einen Kirchenkreisverband gegründet und die Verwaltung ihrer Dienste und Werke zusammengeführt haben.*

*Dieser Änderungsantrag ist insofern politisch zu verstehen, weil beide Kirchenkreise inzwischen schon einen gemeinsamen Verwaltungschef haben und bereits dabei sind, die Verwaltung ihrer Dienste und Werke zusammenzulegen. Das Argument der nordelbischen Kirchenleitung, die Zusammenlegung der Kirchenkreise spare Geld, lassen weder Godzik noch sein Lübecker Kollege Ralf Meister gelten. Sie verlangen, dass die Kirchenleitung ihre Behauptung doch rechnerisch belegen solle. Godzik verweist darauf, dass ein so großer Kirchenkreis nicht zuletzt wegen seiner stark unterschiedlichen Struktur in zwei Bezirke mit jeweils einem eigenen Propst und eigenen Ehrenamtlichen geteilt werden müsse.*

*Der lauenburgische Kirchenmann hat aber noch viel weit reichendere Bedenken – und zwar (kirchen-) verfassungsrechtliche. Ohne Not greife Nordelbien in das Recht der Kirchenkreise ein und akzeptiere ihre freiwillige Zusammenarbeit nicht. Godzik verweist auf Artikel 27 der Nordelbischen Verfassung. Der fordert, dass Kirchenkreise „eine raum- und situationsgerechte Einheit bilden, in der seine Aufgaben sachge-*

*mäß wahrgenommen werden können.“ Nach Auffassung von Godzik ist der zwangsfusionierte Großkirchenkreis weder raum- noch situationsgerecht, weil zwischen Stadt und Land zu stark unterschiedliche Größen- und Einwohnerstrukturen herrschen. Zur Einheit führe der Zusammenschluss erst recht nicht, weil Größe und Unterschiedlichkeit des Kirchengebietes zwingend zwei geistliche Aufsichtsbezirke erforderten. Schließlich biete die Zwangsfusion auch nicht die Basis für eine sachgemäße Wahrnehmung der Aufgaben, weil die Zusammenlegung der geistlichen Aufsicht und die der Zuständigkeit ehrenamtlich arbeitender Gremien nicht zu verantworten sei. Eine Arbeitsgemeinschaft hingegen nutze das Einsparpotenzial einer zusammengelegten Verwaltung, ohne die Träger der geistlichen und ehrenamtlichen Arbeit zu überfordern. Godzik wird seine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Fusion am Donnerstag bekannt machen und möchte erreichen, dass sich die lauenburgische Synode ihnen anschließt und sie im Mai verabschiedet.*

Im Januar 2006 kam es auf Anregung unseres Synodenvorsitzenden Dr. Henning von Wedel zu einem Treffen der Leitungspersonen der vier Kirchenkreise der Region Südostholstein, nämlich Oldenburg, Eutin, Lübeck und Hzgt. Lauenburg, mit der Absicht, die Option eines gemeinsamen Kirchenkreisverbandes zu prüfen. Ziele eines solchen Verbandes sollten sein:

- eine effektive Form für den Auftrag der Kirche an den Menschen in Südostholstein in der gemeinsamen Verantwortung der vier Kirchenkreise;
- Einsparungen und Nutzung von Synergieeffekten im Bereich Dienste und Werke (zentraler Standort, Prozessoptimierung);
- Gemeindenähe von Verwaltung und Diensten und Werken erhalten und verbessern;
- missionarische und identitätsstiftende Profile der einzelnen Kirchenkreise schützen und ausbauen;
- Gremien mit ehrenamtlicher Beteiligung orts- und basisnah halten.

Die Beteiligten verständigten sich darauf, die Ergebnisse dieser Sondierung von Kooperationsformen in ihre Kirchenkreis-Gremien zu kommunizieren. Zu den Kooperationsthemen (Satzung, Verwaltung, Dienste und Werke, Diakonie) wurden Arbeitsgruppen gebildet, die der Lenkungsgruppe bei einem nächsten Treffen berichten sollten.

Anfang März 2006 traf sich die Lenkungsgruppe erneut, hörte die Arbeitsgruppenberichte und beschloss einmütig, den jeweiligen Kirchenkreis-Gremien zu empfehlen, den Weg des „Kirchenkreisverbandes zu viert“ weiter zu verfolgen. Diese Position haben wir dann gemeinsam den Vertretern der Kirchenleitung in einem Gespräch am 17. März 2006 erläutert.

Dem hat der Lauenburgische Kirchenkreisvorstand nach ausführlicher Diskussion am 20. März 2006 zugestimmt und die Ihnen heute vorliegende Stellungnahme und Beschlussvorlage auf den Weg gebracht. Es wird, wie bekannt, einen Alternativantrag auf Fusion der beiden Kirchenkreise Lübeck und Hzgt. Lauenburg geben. Dabei werden wir freilich zu bedenken haben, dass der Partner für eine mögliche Fusion jedenfalls freiwillig nicht zur Verfügung steht. Denn die Lübecker haben den „Kirchenkreisverband zu viert“ beschlossen (am 30. Januar grundsätzlich durch die KK-Synode und am 8. März präziser durch den KKV), ebenso die Oldenburger (am 19.

April durch die KK-Synode) und die Eutiner (am 24. April durch die KK-Synode). Es fehlt nun noch das Votum der Lauenburger. Die bisherigen Beschlüsse unserer Partner lauten:

in Lübeck:

*Die Synode begrüßt die Bestrebungen, mit den Kirchenkreisen Herzogtum Lauenburg, Eutin und Oldenburg einen Kirchenkreisverband zu gründen, um Einrichtungen der Kirchenkreise und die Verwaltung dieser Einrichtungen gemeinsam zu betreiben. Die Synode beauftragt den Kirchenkreisvorstand, diese Verbandsgründung als Ziel der Entscheidungen der NEK zu verfolgen und die Stellungnahme des Kirchenkreises im Anhörungsverfahren zur Neugliederung der Kirchenkreise gegenüber der Nordelbischen Kirche entsprechend abzugeben. (am 30. Januar 2006 so beschlossen)*

*Gemäß der Beauftragung durch die Kirchenkreissynode beschließt der Kirchenkreisvorstand, mit den Kirchenkreisen Lauenburg, Eutin und Oldenburg einen Kirchenkreisverband zu bilden. Der Kirchenkreisverband betreibt ein Verwaltungszentrum, das sämtliche Regelaufgaben nach dem Kirchenkreisverwaltungsgesetz übernimmt. Der Kirchenkreisverband betreibt ein Regionalzentrum für Dienste und Werke. Der genaue Umfang der Aufgaben des Regionalzentrums bedarf weiterer Verhandlungen. Im Kirchenkreisverband werden außerdem noch zu verhandelnde diakonische Einrichtungen der Kirchenkreise zusammengeführt. Die Lenkungsgruppe wird beauftragt, die Gründung eines Kirchenkreisverbandes weiter zu verfolgen und voranzutreiben. (am 8. März 2006 so beschlossen)*

in Oldenburg:

*Die Synode des Kirchenkreises Oldenburg beschließt unter der Voraussetzung der Gewährung der weiteren Selbständigkeit des Kirchenkreises Oldenburg, mit den Kirchenkreisen Eutin, Herzogtum Lauenburg und Lübeck einen Kirchenkreisverband zu bilden. Der Kirchenkreisverband betreibt ein Verwaltungszentrum, das sämtliche Regelaufgaben nach dem Kirchenkreisverwaltungsgesetz übernimmt. Der Kirchenkreisverband betreibt ein Regionalzentrum für Dienste und Werke, das nach dem Eckpunktepapier der Nordelbischen Synode vom November 2005 über Rahmenkontrakte in mindestens vier Hauptbereichen auf der nordelbischen Ebene zusammenarbeitet. Der genaue Umfang der Aufgaben des Regionalzentrums bedarf weiterer Verhandlungen. Im Kirchenkreisverband werden außerdem noch zu verhandelnde dia-*

*konische Einrichtungen der Kirchenkreise zusammengeführt. Im Blick auf die Finanzen ist man sich einig, dass die Gesamtkosten für den Verband für die Verwaltung nicht über der Summe der bisher anfallenden Kosten der Verwaltungen in den einzelnen Kirchenkreisen liegen dürfen, und gleichzeitig auch für die einzelnen Kirchenkreise die bisherigen Ausgaben für die Verwaltung bei gleich bleibender Aufgabenfülle nicht überschritten werden. (am 19. April 2006 einstimmig beschlossen)*

Neben dem Beschluss zur Neugliederung des Kirchengebietes hat die Kirchenkreissynode Oldenburg folgende Stellungnahme zum 2. Strukturreformgesetz abgegeben:

*Die Kirchengemeinden, alle Gremien sowie insbesondere die Synode des Kirchenkreises Oldenburg haben mehrfach einstimmig das Anliegen einer auch für die Zukunft geltenden Selbständigkeit des Kirchenkreises Oldenburg deutlich zum Ausdruck gebracht und bitten inständig die Kirchenleitung sowie die Nordelbische Synode, mit diesem Anliegen ernst genommen zu werden. Wir verweisen auf die jeweils einstimmigen Voten der Synode des Kirchenkreises Oldenburg vom November 2004, März 2005, Juni 2005 sowie November 2005, in denen eine dezidierte Begründung für die diesbezügliche Haltung des Kirchenkreises Oldenburg gegeben wurde.*

*Wir sehen die Stärke unserer Nordelbischen Kirche – ganz im Sinne unserer Verfassung – darin, dass sie sich in den unterschiedlichen Regionen mit ihrer jeweiligen Art und Weise, Kirche auf dem Fundament der lutherischen Bekenntnisschriften zu leben, mit einem vielfältigen Facettenreichtum präsentieren konnte. Dieses muss auch in Zukunft möglich sein und schränkt die Einheit als lutherische Volkskirche unseres Erachtens in keinerlei Weise ein, im Gegenteil. Pastorale Versorgung und kirchliche Identitätsstiftung sind in großstädtischen Bereichen eben anders organisierbar als in stärker ländlich geprägten Regionen.*

*Wir wiederholen in diesem Kontext unsere Anfrage vom Juni 2005 und sind der festen Ansicht:*

*In einer breit gefächerten, regional und infrastrukturell äußerst vielschichtig zusammengesetzten Nordelbischen Kirche müssen auch in den kommenden Jahren unterschiedliche Strukturen möglich sein, die sich gegenseitig ergänzen und bereichern, wenn diese – wie in unserem Kirchenkreis –*

- a) sich unter finanziellen Gesichtspunkten auch für die Zukunft rechnen (der Kirchenkreis Oldenburg sieht sich imstande bei durchgehend sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung auch für die Zukunft die finanziellen Herausforderungen zu bewältigen),
- b) die Kirchenmitgliedschaft – wie bisher auch – fördern,
- c) ein Optimum an geistlicher und volkskirchlicher Akzeptanz gewährleisten und
- d) dem eindeutigen Wunsch und Willen aller Gemeinden und Gremien des betroffenen Kirchenkreises entsprechen.

„Weitergabe des Glaubens und Wachstum der Gemeinden sind unsere vordringliche Aufgabe, an dieser Stelle müssen die Kräfte konzentriert werden.“ Diesem Appell der EKD-Synode von 1999 weiß sich der Kirchenkreis Oldenburg verpflichtet und sieht ihn in bestmöglicher Weise in seiner jetzigen Struktur umsetzbar.

Die Synode des Kirchenkreises Oldenburg ist nach wie vor davon überzeugt, dass dieser Kirchenkreis auch in Zukunft als eigenständiger Kirchenkreis finanziell, strukturell und geistlich überlebensfähig sein wird und aufgrund der durch die Jahrzehnte gewachsenen Nähe zu den Menschen und seiner dadurch in dieser Region bedingten festen Integration in das öffentliche Leben wie bisher ein unaufgebbarer Faktor des gesellschaftlichen Miteinanders sein kann und sein wird.

Wir lehnen deshalb eine gegen den Willen der beteiligten Kirchenkreise angeordnete Fusion ab, weil sie einer optimalen raum- und situationsgerechten Einheit unserer festen Überzeugung nach nicht entspricht.

Um aber dem nordelbischerseits vorgetragenen Anliegen einer einheitlichen Struktur im Bereich der Verwaltung sowie für die zukünftige Gestaltung der Dienste und Werke entgegenzukommen, ist der Kirchenkreis Oldenburg bereit, mit den Kirchenkreisen in Südostholstein in die Gemeinschaft eines Kirchenkreisverbandes nach Artikel 51 der Nordelbischen Verfassung verbindlich einzutreten. Deshalb hat die Synode des Kirchenkreises Oldenburg unter der Voraussetzung der Gewährung der weiteren Selbständigkeit des Kirchenkreises Oldenburg beschlossen, mit den Kirchenkreisen Eutin, Herzogtum Lauenburg und Lübeck einen Kirchenkreisverband zu bilden. Der Kirchenkreisverband betreibt ein Verwaltungszentrum, das sämtliche Regelaufgaben nach dem Kirchenkreisverwaltungsgesetz übernimmt.

Der Kirchenkreisverband betreibt ein Regionalzentrum für Dienste und Werke, das nach dem Eckpunktepapier der Nordelbischen Synode vom November 2005 über Rahmenkontrakte in mindestens vier Hauptbereichen auf der nordelbischen Ebene

*zusammenarbeitet. Der genaue Umfang der Aufgaben des Regionalzentrums bedarf weiterer Verhandlungen. Im Kirchenkreisverband werden außerdem noch zu verhandelnde diakonische Einrichtungen der Kirchenkreise zusammengefasst.*

*Durch die vertraglich verbindlich geregelte Kooperation der Kirchenkreise in der Rechtsform eines Verbandes wird den einzelnen Kirchenkreisen jeweils ihre eigene Identität erhalten und damit das Anliegen einer ortsnahen geistlichen Leitung und die so unbedingt notwendige Einbindung ehrenamtlich tätiger Kräfte bewahrt.*

*Mit Bestürzung nimmt die Synode des Kirchenkreises Oldenburg zur Kenntnis, dass unser positives Zugehen auf die Gründung eines verbindlichen Kirchenkreisverbandes für die Bereiche Verwaltung, Dienste und Werke und Diakonie mit einer Zwangsfusion aller vier Kirchenkreise beantwortet werden soll. Ein solcher Kirchenkreis von Lauenburg/Elbe bis Puttgarden/Fehmarn kann mit Sicherheit nicht die von der Verfassung gewollte raum- und situationsgerechte Einheit eines Kirchenkreises gewährleisten und wird von uns mit Entschiedenheit zurückgewiesen.*

*Sollte wider Erwarten dennoch eine Zwangsfusion beschlossen werden, wird der Kirchenkreis Oldenburg definitiv rechtliche Schritte einleiten. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Kommentar von Professor Dr. Blaschke in der neuesten Auflage vom April 2006 zum Verfassungsrecht, in der auf den Antrag der vier Kirchenkreise auf die Bildung eines Kirchenkreisverbandes detailliert eingegangen wird.*

*Die Synode des Kirchenkreises Oldenburg erwartet von der Kirchenleitung und bittet die Nordelbische Synode, im Rahmen der Neugliederung des Kirchengebietes die Bildung des Kirchenkreisverbandes Südostholstein der vier selbständigen Kirchenkreise Eutin, Herzogtum Lauenburg, Lübeck und Oldenburg zu genehmigen.*

*Der Kirchenkreis Oldenburg hat bisher in selbstverständlicher Solidarität Entscheidungen für andere Bereiche unserer Nordelbischen Kirche mitgetragen und wird dies auch in Zukunft tun, erwartet aber, unsere Stimme ernst zu nehmen und unseren Kompromissvorschlag nicht mit einem Vorschlag einer noch weit darüber hinausgehenden Zwangsfusionierung zu beantworten. (am 19. April 2006 einstimmig so beschlossen)*

in Eutin:

*In Anknüpfung an unsere Stellungnahme vom 16. April 2005 im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens tragen Vorstand und Synode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Eutin eine strukturelle Konzentration unserer verfassten Nordelbischen Kirche einhellig mit. Sie soll in der Verwaltung und in der Arbeit der Dienste und Werke nachhaltig Einsparungen sowie Umfang und Qualität eines am Bedarf orientierten kirchlichen Angebots auch unter prognostizierten weiteren finanziellen Einbußen erhalten und stärken helfen.*

*In dieser Zielsetzung stimmt der Kirchenkreis Eutin mit der Nordelbischen Synode überein, wenngleich seine eigene durchgehend sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung ihn auch im jetzigen Stand über eine Dekade hinaus handlungsfähig bleiben ließe.*

*Um das gemeinsame Ziel der finanziellen Einsparung sowie der sinnvollen thematischen und inhaltlichen Verzahnung der Ebenen in der Dienste- und Werkarbeit zu erreichen, halten die Gremien des Kirchenkreises Eutin eine strikte Festlegung auf maximal 12 Kirchenkreise im Neuzuschnitt jedoch nicht für zwingend.*

*Auch die in der Rechtsform einer Fusion geforderten Kirchenkreiszusammenschlüsse mögen dem Kriterium der Einheitlichkeit entsprechen, erschweren aber in unserer Region zur Zeit eine situationsgerechte eigene kreative Gestaltung.*

*Auf der Suche nach den Kirchenkreisen in Südotholstein gemäßen Gestaltungsmöglichkeiten einer konzentrierten, Kooperation fördernden Kirchenstruktur mit mindestens gleich hohen Spareffekten wie bei einer Fusion hat sich den Gremien des Kirchenkreises Eutin die Bildung eines Kirchenkreisverbandes nach Artikel 51 Nordelbischer Verfassung aufgetan und erschlossen. Eine solche verfassungskonforme Lösung kann nicht von vornherein als gangbarer Weg ausgeschlossen werden.*

*Aufgrund der in der Sitzung der Eutiner Kirchenkreissynode am 24. April 2006 vorgestellten Ergebnisse der Vorverhandlungen der Kirchenkreise Herzogtum Lauenburg, Lübeck, Oldenburg und Eutin beschließen die Synodalen einstimmig, „mit den Kirchenkreisen Herzogtum Lauenburg, Lübeck und Oldenburg einen Kirchenkreisverband zu bilden. Der Kirchenkreisverband betreibt ein Verwaltungszentrum, das sämtliche Regelaufgaben nach dem Kirchenkreisverwaltungsgesetz übernimmt. Der Kirchenkreisverband betreibt ein Regionalzentrum für Dienste und Werke, das nach dem Eckpunktepapier der Nordelbischen Synode vom November 2005 über Rahmenkontrakte in mindestens vier Hauptbereichen auf der nordelbischen Ebene zu-*

*sammenarbeitet. Der genaue Umfang der Aufgaben des Regionalzentrums bedarf weiterer Verhandlungen. Im Kirchenkreisverband werden außerdem noch zu verhandelnde diakonische Einrichtungen der Kirchenkreise zusammengeführt.“*

*Die vertraglich geregelte Kooperation der Kirchenkreise in der Rechtsform eines Verbandes erhält die einzelnen Kirchenkreise jeweils als geistliche Region mit eigenem Profil, ortsnaher geistlicher Leitung und hoher ehrenamtlicher Verantwortung.*

*Diese wesentlichen inhaltlichen Gründe sowie die Aussicht, im Verbandsmodell auch mit dem uns in einer Fusion zugedachten Partnerkirchenkreis konstruktiv zusammenzuwirken zur Erfüllung des Auftrages zum Gemeindeaufbau in Ostholstein sowie in der Außendarstellung unserer Kirche im säkularen Bereich, lassen den Ev.-Luth. Kirchenkreis Eutin die Kirchenleitung und die Nordelbische Synode bitten, im Rahmen der Neugliederung des Kirchengebietes die Bildung des Kirchenkreisverbandes Südostholstein zu genehmigen. Die Verbindlichkeit dieses Zusammenschlusses wird dann durch eine vertragliche Klausel sichergestellt werden.*

*Die Entgegnung der Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 3./4. April 2006 auf den begründeten Wunsch der vier Kirchenkreise, gemeinsam einen verbindlichen Kirchenkreisverband für die Bereiche Verwaltung, Dienste und Werke sowie Diakonie zu bilden, mit dem Vorschlag einer Fusion dieser Kirchenkreise hält der Ev.-Luth. Kirchenkreis Eutin für eine offensichtliche Verkennung seiner ernsthaften Bemühungen, auf dem Weg des Konsenses zu einer Lösung der angestrebten Neugliederung des Kirchengebietes zu gelangen. Eine Umsetzung dieses Vorschlages zur Fusion der vier Kirchenkreise Oldenburg, Lübeck, Herzogtum Lauenburg und Eutin schließt die Kirchenkreissynode Eutin für sich aus, weil der auf diese Weise neu entstehende Kirchenkreis aufgrund seiner Größe keine nach Artikel 27,1 der Verfassung gewollte raum- und situationsgerechte Einheit gewährleistet, in der seine Aufgaben sachgerecht wahrgenommen werden können. (am 24. April 2006 einstimmig so beschlossen)*

Im Beschluss der Eutiner Kirchenkreissynode wird bereits jener Beschluss der nordelbischen Kirchenleitung vom 3./4. April 2006 zitiert, der nun noch einmal im Wortlaut hier vorgetragen werden soll:

*Die Kirchenleitung wird in einem nächsten Schritt den Kirchenkreisen Eutin, Herzogtum Lauenburg, Lübeck und Oldenburg einen differenzierten Fusionsvorschlag unter Aufnahme der von den Kirchenkreisen eingebrachten Argumente (Gewährleistung*

*der geistlichen Leitung vor Ort, Repräsentation der Ehrenamtlichen in der Synode u.a.) unterbreiten. Sie hält eine Fusion der vier Kirchenkreise für denkbar. Die Perspektive eines „qualifizierten Verbandes“ zwischen den genannten Kirchenkreisen wird als kein weiter zu verfolgender Lösungsweg bewertet.*

*Die Kirchenleitung wird darüber ein Gespräch mit den Kirchenkreisen suchen. Die Kirchenleitung bittet die Projektgruppe Leitungsstrukturen, Eckpunkte für einen solchen differenzierten Fusionsvorschlag zu entwickeln, in denen den Argumenten der Kirchenkreise Rechnung getragen wird.*

Zu dieser Haltung der Kirchenleitung lassen sich nun doch verfassungsrechtliche Bedenken anmelden, die Prof. Dr. Blaschke, der Herausgeber und Kommentator der nordelbischen Verfassung, in der 10. neubearbeiteten Auflage 2006 in folgende Worte als Kommentar zu Artikel 27, 1-2 der NEK-Verfassung gekleidet hat (mir zugänglich gemacht am 27. April 2006):

*(1) Die Neuordnung der Kirchenkreise wurde auf der Synode vom 18.-20. November 2004 behandelt. ... [Im] Beschluss Nr. 5 [heißt es]: „Der neue Zuschnitt der Kirchenkreise orientiert sich auf Schleswig-Holsteiner Gebiet grundsätzlich an den Grenzen der politischen Kreise; Ausnahmen müssen besonders begründet sein; gewachsene Stadt-Land-Beziehungen sind zu berücksichtigen. Für das Hamburger Randgebiet sind auf Grund der Ausrichtung auf die Metropolregion gesonderte Lösungen zu finden.“*

*Auf der 9. ordentlichen Synode vom 18./19. November 2005 ... wurde ein vorläufiger Entwurf eines „Kirchengesetzes über die Neugliederung des Kirchengebietes“ ... als Anhörungsgrundlage nach Art. 27 Abs. 2 Verfassung beschlossen. Dieses Kirchengesetz hat die Kirchenleitung im Dezember 2005 den Kirchenkreisvorständen als Gegenstand der Anhörung zugesandt. Die Kirchenleitung erwartet bis zum 31. Mai 2006 eine Stellungnahme im Rahmen des Art. 27 Abs. 2. Der Kirchengesetzentwurf geht von 12 Kirchenkreisen aus. Die Wünsche der Kirchenkreise Oldenburg, Eutin, Lübeck und Lauenburg, selbständig zu bleiben, werden nicht berücksichtigt.*

*Gegen den vorgelegten Kirchengesetzentwurf bestehen verfassungsrechtliche Bedenken, denn die Neubildung von 12 Kirchenkreisen entspricht bei einzelnen Kirchenkreisen nicht Art. 27 Abs. 1, wonach der Kirchenkreis eine „raum- und si-*

*tuationsgerechte Einheit“ bilden soll. Was unter diesem Begriff zu verstehen ist, ist nachzulesen bei Horst Göldner/Klaus Blaschke, Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche – Erläuterungen, Kiel 1978 S. 146. Der Beschluss der Synode vom November 2004, wonach sich der Zuschnitt der Kirchenkreise grundsätzlich an den Grenzen der politischen Kreise orientiert, wäre Grundlage im Sinne des Art. 27 Abs. 1 gewesen (vgl. dazu Klaus Blaschke, Einen Programmsatz der Verfassung umsetzen, in: Nordelbische Stimmen 7/8 2004 S. 24). Als nicht mehr „raum- und situationsgerecht“ sind beispielsweise die Kirchenkreise Mittelholstein (Kiel/Neumünster) und Lauenburg/Lübeck anzusehen. Der Kirchenkreis Kiel war schon zur Zeit der Bildung der Nordelbischen Kirche nicht „raum- und situationsgerecht“. Mit der Formulierung „raum- und situationsgerecht“ wollte der Verfassungsgeber auch die historischen Belange der Kirchenkreise berücksichtigen (Göldner/Blaschke a.a.O. S. 146). Die Nichtbeachtung historischer Belange wird vor allem bei der Bildung des Kirchenkreises Lauenburg/Lübeck deutlich. Diese Kritik gilt aber auch für andere Kirchenkreise. Die Voraussetzungen des Art. 27 Abs. 1 müssen aber vorliegen, wenn ein Kirchengesetz nach Art. 27 Abs. 2 gegen den Willen einzelner Kirchenkreise durchgesetzt werden soll. Art. 27 Abs. 2 hat die Umsetzung des Programmsatzes nach Art. 27 Abs. 1 zur Voraussetzung. In der Diskussion in der Synode über den Kirchengesetzentwurf ist die Frage nicht erörtert, ob die neu zu bildenden Kirchenkreise „raum- und situationsgerecht“ sind. Auch die Frage, warum die Neubildung der Kirchenkreise auf maximal 12 ... festgelegt wurde, ist nicht beantwortet. Warum können es nicht 14 Kirchenkreise sein? Hauptziel der Neuordnung sind die finanziellen Einsparungen. Dazu bedarf es aber nicht der Neubildung von Kirchenkreisen. Dieses Ziel kann auch durch die Anträge der Kirchenkreise Eutin/Oldenburg und Lauenburg/Lübeck auf Bildung eines Kirchenkreisverbandes erreicht werden. Diese Kirchenkreise wollen statt auf Fusion auf Kooperation setzen. Der Vorteil liegt auch im Erhalt des Ehrenamtes, denn es ist bedauerlich, dass durch die Neuordnung der Kirchenkreise viel Ehrenamt verloren geht. Bedauerlich ist ferner, dass der Kirchengesetzentwurf keine Aussagen zum neuen Wahlrecht macht, obwohl dies für die Hamburger Kirchenkreise von Bedeutung ist. Ein weiteres Rechtsproblem ist die unterschiedliche Vermögensausstattung einiger sich zusammenschließender Kirchenkreise. Die gute Haushaltsführung, die gute Ausstattung mit Rücklagen kann nicht einfach durch den Zusammenschluss von Kirchenkreisen verloren*

gehen. Spätestens in der neuen Finanzsatzung sind darüber Regelungen zu treffen.

Hinsichtlich der Hamburger Kirchenkreise vgl. Klaus Blaschke, *Hamburger Großkirchenkreise rechtswidrig?*, in: *DIE NORDELBISCHE* Nr. 35 S. 3.

(2) Aus Abs. 2 ist nicht erkennbar, welche Gremien des Kirchenkreises bei der Anhörung ihr Votum abgeben müssen. Ein Beschluss des Kirchenkreisvorstandes ist nicht ausreichend (vgl. Horst Göldner/Klaus Blaschke a.a.O. S. 147). Aus Art 27 Abs. 3 ist zu schließen, dass die Anhörung der Kirchenkreissynode als ausreichend anzusehen ist. Aus Art. 27 Abs. 3 ist ferner zu folgern, dass die Kirchenvorstände in die Anhörung einbezogen werden müssen. Bei einer so starken Veränderung der Kirchenkreise muss jede Kirchengemeinde die Gelegenheit in der Kirchenkreissynode haben, ihr Votum abzugeben.

Ich fühle mich durch diesen Verfassungskommentar in all jenen Punkten bestätigt, die ich bei der Kirchenkreissynode am 1. Dezember 2005 als meine verfassungsrechtlichen Bedenken vorgetragen habe. Ich bitte die Kirchenkreissynode herzlich darum, bei dieser Tagung nun auch dazu Stellung zu nehmen und sich meine verfassungsrechtlichen Bedenken auf der Grundlage der von Prof. Dr. Klaus Blaschke vorgetragene Argumente zu eigen zu machen. Es wäre für mich unverständlich, wenn ausgerechnet die Lauenburgische Kirchenkreissynode auf den Vortrag von Verfassungsbedenken verzichten wollte, die von anderen für ihre Eigenständigkeit und weitere Selbständigkeit vorgebracht werden. Ich wünsche mir natürlich auch, dass Sie sich in den Beschlüssen über den geplanten Kirchenkreisverband Südostholstein und die Stellungnahme zur Neugliederung des nordelbischen Kirchengebietes zu der Einmütigkeit durchringen können, die die Kirchenkreissynoden in Lübeck, Oldenburg und Eutin aufgebracht haben. Wir haben nämlich ein Erbe zu verteidigen, dass mit der Lauenburgischen Kirchenordnung von 1585 über 420 Jahre alt ist.

In der Nordelbischen Synode im September 2006 stehen nun noch zwei Gesetzentwürfe zur Beratung und Beschlussfassung an: ein *Kirchenkreisamtsgesetz* und ein *Gesetz zur Regelung der Finanzverteilung in den Kirchenkreisen*.

Die Nordelbische Synode hat auf ihrer Tagung im Februar diesen Jahres grundsätzliche Zustimmung zu den Gesetzesvorhaben signalisiert, diese jedoch u.a. den Kirchenkreisvorständen zur Stellungnahme zugeleitet. Der Kirchenkreisvorstand in Lübeck und unser Kirchenkreisvorstand haben dazu jeweils gemeinsame Stellungnahmen abgegeben.

### Zum Kirchenkreisamtsgesetz

Zentraler Inhalt des Kirchenkreisamtsgesetzes ist die Einführung einer Anschluss- und Benutzungspflicht für die Kirchengemeinden an das Kirchenkreisamt. Sprich: Alle Kirchengemeinden sind verpflichtet ihre Verwaltungsaufgaben durch das Kirchenkreisamt in Auftragsverwaltung durchführen zu lassen. Hierdurch soll Verwaltung einheitlich, effizient und wirtschaftlich geführt werden. Die Kirchenkreise Lübeck und Hzgt. Lauenburg haben jedoch erhebliche Zweifel daran, dass das geplante Gesetz diese Ziele erreichen wird: Es fehlen eine umfassende *Aufgabenanalyse* und eine *Aufgabenkritik*.

Maßgebender Faktor für die Kosten der Verwaltung sind die ihr zur Erledigung zu gewiesenen Aufgaben. Eine umfassende Aufgabenanalyse und Aufgabenkritik der Verwaltungstätigkeiten mit den Zielen, Aufgaben zu reduzieren, ineffiziente Verwaltungsverfahren zu vermeiden, Doppelstrukturen abzubauen und überflüssige Vorschriften schlichtweg abzuschaffen, liegt bislang in Nordelbien nicht vor.

Trotzdem wird jetzt vorgeschlagen, sämtliche derzeitigen Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden im Rahmen einer Anschluss- und Benutzungspflicht dem Kirchenkreisamt zur Erledigung zu übertragen. Zwar erfolgt eine genaue Leistungsbeschreibung erst durch den Regelaufgabenkatalog. Aus der Systematik des Gesetzesvorentwurfs ist jedoch ein Regel-Ausnahme-Verhältnis abzulesen, wonach in den benannten Verwaltungsbereichen die Eigenleistung durch die Kirchengemeinde die Ausnahme darstellen soll. Insbesondere aus dem umfänglichen Entwurf des – noch nicht einmal vollständigen – Regelaufgabenkataloges wird die Gefahr deutlich, dass es dabei zu einer Festschreibung des bisherigen Status quo kommt.

Es mangelt auch an einer *Wirtschaftlichkeitsberechnung*. Nach den Prognosen der EKD wird es in den kommenden 25 Jahren zu einem demographischen Rückgang der Kirchenmitgliedschaft um ein Drittel kommen, gleichzeitig wird sich die Finanzkraft aus Kirchensteuereinnahmen in etwa halbieren. Nicht nur – aber insbesondere – auf die Verwaltung wird daher ein erheblicher Kostendruck zukommen. Geldmittel

müssen vorrangig in inhaltliche Arbeit investiert werden. Verwaltung muss daher von zahlreichen Aufgaben entlastet werden und sich auf unverzichtbare Kernbereiche konzentrieren.

Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu dem Gesetzesvorhaben fehlen komplett. Es steht zu befürchten, dass es durch das Kirchengesetz im Hinblick auf

- erhebliche Aufgabenausweitungen und
- hauptamtliche Erledigung von Aufgaben, die bislang in der Kirchengemeinde ehrenamtlich übernommen wurden,

zu einer Kostensteigerung im Bereich der Verwaltung kommt.

Die Kirchenkreisvorstände Lübeck und Hzgt. Lauenburg haben daher empfohlen, der Aufgaben- und Normkritik Priorität einzuräumen und die Anschluss- und Benutzungspflicht im wesentlichen auf die Kernbereiche Personal- und Finanzwesen zu beschränken.

#### Zum Gesetz zur Standardisierung der Finanzverteilung in den Kirchenkreisen

Die in dem Gesetzentwurf dargelegten Grundsätze einer sorgfältigen Finanzplanung und transparenten Verteilung der Geldmittel in den Kirchenkreisen finden die Zustimmung der Kirchenkreisvorstände.

Die Kirchenkreisvorstände sehen in dem Gesetzentwurf jedoch Ansätze einer Überregulierung und an einigen Stellen zu weitgehende Einschränkungen des Haushaltsrechts der Kirchenkreissynoden. Zudem werden in dem Gesetzentwurf teilweise sehr praxisferne und verwaltungsaufwendige Regelungen vorgeschlagen.

Zu kritisieren ist auch die Gesetzestechnik:

1. In dem Gesetzentwurf sind zahlreiche Regelungen enthalten, die sich in ähnlicher Form auch in anderen Kirchengesetzen finden. Aus Gründen der Gesetzesklarheit sollten diese Sachverhalte möglichst umfassend in einem Gesetz geregelt werden.
2. In seinem zweiten Teil regelt der Gesetzentwurf überwiegend Fragen der Aufsicht über die Kirchengemeinden. Diese sind in einem Gesetz über die Standardisierung der Finanzverteilung systemwidrig angesiedelt.

Ratzeburg, den 3. Mai 2006